



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Der Wirtschaftsbetrieb des Staates : (Schluß).

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

allen Meeren gemacht haben. Über die starke Auswanderung führen sie, wenn es eben paßt, Klage, aber die Sorge dafür, daß der Überschuß der deutschen Bevölkerung nicht einzig dazu diene, fremde Macht zu stärken, weisen sie weit von sich. Der Grundsatz, die eigne Arbeit da für überflüssig zu erklären, wo man beim Nachbar die Ware „zu Schleuderpreisen“ kaufen kann, gilt ihnen im großen wie im kleinen, und wenn sie sich getrauten, ganz offen zu sein, würden sie berechnen, daß es viel billiger käme, im Fall eines Krieges eine Armee zu mieten, als eine solche vielleicht durch lange Friedensjahre zu erhalten.

Dies kleine Geschlecht ist im Aussterben begriffen, das darf man zuversichtlich aussprechen. Aber mittlerweile kann es noch viel Schaden anrichten, wenn es nicht mit Energie zurückgedrängt wird. Bei dieser patriotischen Arbeit mitzuwirken, ist die Absicht Biermanns, der seine ursprünglich in der „Ostpreussischen Zeitung“ erschienenen parlamentarischen Studien im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen zu dem vorliegenden Buche vereinigt hat. Daß es die journalistische Herkunft nicht ganz verleugnen kann, liegt in der Natur der Sache; leider hat es auch an zahlreichen Druckfehlern etwas journalistisches an sich behalten. Wenn wir der Schrift einen Wunsch mit auf den Weg geben sollen, ist es der, die freisinnigen Blätter möchten ihren gerechten Zorn so sehr an ihr auslassen, daß deren Leser zur Neugier gereizt werden; dann könnte der wohlthätige Effekt nicht ausbleiben.



## Der Wirtschaftsbetrieb des Staates.

(Schluß.)



ine dritte Anstalt, welche in der nämlichen Zeit entstand, hat einen ganz andern Verlauf genommen. Im Jahre 1765 gründete Friedrich der Große die Königliche Giro- und Lehnbank zu Berlin. Dieselbe war bestimmt für den Giro-, Diskonto- und Lombardverkehr des Landes. Sie arbeitete ohne fremden Zuschuß, jedoch mußten Depositen- und Pupillengelder zinsbar bei ihr angelegt werden. Eine neue Gestaltung erhielt die Bank durch die Bankordnung vom 5. Oktober 1846, welche durch weitere Gesetze vom 7. Mai 1856 und vom 24. September 1866 ergänzt wurde. Der Geschäftskreis der Bank wurde erweitert. Sie wurde ermächtigt, Banknoten auszugeben, anfangs bis zum Betrage von 21 Millionen Thalern, später (seit 1856) ohne jede Schranke, jedoch

mit der Verpflichtung, mindestens für ein Drittel der ausgegebenen Noten Deckung bereit zu halten. Da als Grundlage dieses Betriebes ein größeres Kapital erforderlich, der Einschufß des Staates aber nur gering war, so wurde nun das Kapital von Privatpersonen herangezogen, welche dadurch „Anteilseigner“ der Bank wurden. Ausgegeben wurden im Jahre 1846 10 Millionen, 1856 weitere 5 Millionen, 1866 abermals 5 Millionen Thaler in Bankanteilen zu 1000 Thalern. Staat und Anteilseigner erhielten  $3\frac{1}{2}$ , seit 1856 die letztern  $4\frac{1}{2}$  Prozent Zinsen ihres Einschufßkapitals. Im übrigen wurde der Reingewinn, unter gleichzeitiger Bildung eines Reservefonds, zwischen beiden geteilt. So bestand die Bank bis zum Jahre 1875. Der Gewinn derselben steigerte sich fast alljährlich. Sie zahlte an ihre Anteilseigner während der Jahre 1866 bis 1870 durchschnittlich 10,28, während der Jahre 1871 bis 1875 durchschnittlich 14,79 Prozent, und im November 1874, als das neue Bankgesetz zuerst beraten wurde, standen die Bankaktien 181. Der preußische Staat bezog neben Verzinsung seines Einschufßkapitals durchschnittlich in den Jahren 1866 bis 1870 3058571 Mark, in den Jahren 1871 bis 1875 6177320 Mark.

Im Herbst 1874 legte die Reichsregierung dem Reichstage ein Gesetz vor, welches die Verhältnisse der Banken in Deutschland überhaupt zu ordnen, namentlich dem Übermaß an zirkulirenden ungedeckten Noten ein Ziel zu setzen bestimmt war. Diesem Entwurf trat man im Reichstage sofort mit dem Gedankten entgegen, daß notwendig eine Reichsbank geschaffen werden müsse, und zwar eine solche, welcher die preußische Bank zur Grundlage diene. Hauptvertreter dieses Gedankens waren die Abgeordneten Bamberger und Lasker. Die Angelegenheit wurde mit einem bis dahin kaum vorgekommenen Eifer betrieben. Aus den Arbeiten der Kommission, welcher der Gesetzentwurf überwiesen wurde, ging nach vorgängiger Verständigung mit der Reichsregierung, welche sich ihrerseits wieder mit der preußischen Regierung in Einvernehmen gesetzt hatte, der in den Entwurf aufgenommene vollständige Plan einer Reichsbank hervor, wie er dann Gesetz geworden ist.

Darnach trat Preußen seine Bank an das Reich ab und erhielt dafür seinen Bankeinschufß (5720400 Mark), die Hälfte des Reservefonds (9 Millionen Mark) und eine Entschädigung von 15 Millionen Mark ausgezahlt. Das Grundkapital der Reichsbank wurde auf 120 Millionen Mark bestimmt. Das Reich leistete keinen Einschufß. Vielmehr sollte auch jetzt wieder das Kapital aus den Mitteln von Privaten aufgebracht werden, welche dadurch „Anteilseigner“ wurden. Den Anteilseignern der preußischen Bank wurde vorbehalten, ihre Anteile (60 Millionen Mark) gegen Anteile der Reichsbank *al pari*, jedoch unter Belassung ihrer Hälfte des Reservefonds bei derselben, umzutauschen. Die weitem 60 Millionen Mark sollten neu gezeichnet werden. Den Anteilseignern wurden zunächst  $4\frac{1}{2}$  Prozent des Einschufßkapitals zugesichert. Der Rest des Reingewinnes sollte, neben Verwendung von 20 Prozent zur Bildung eines

Reservefonds bis zum Betrage von einem Viertel des Grundkapitals, unter die Anteilseigner und das Reich geteilt werden, und zwar bis zum Betrage von 8 Prozent je zur Hälfte, über diesen Betrag hinaus im Verhältnis von einem und drei Viertel. Der Betrieb der Bank ward im allgemeinen dem der preussischen Bank analog geordnet. Sie wird verwaltet von einer Reichsbehörde, dem Reichsbankdirektorium, unter Aufsicht des Reichskanzlers. Daneben sind der Generalversammlung der Anteilseigner und deren Zentralausschüsse gewisse Rechte eingeräumt. Bezüglich der Notenausgabe wurde die Vorschrift wiederholt, daß ein Drittel der Noten gedeckt sein muß. Außerdem wurde die Reichsbank unter die allgemeine Vorschrift gestellt, daß ungedeckte Noten, soweit sie einen gewissen Betrag übersteigen, einer Steuer von 5 Prozent unterliegen. Dieser Betrag wurde für alle deutschen Banken zusammen auf 385 Millionen Mark, speziell für die Reichsbank auf 250 Millionen Mark festgestellt. Die weitere im Regierungsentwurf vorgeschlagene Bestimmung, daß auch die ungedeckten Noten bis zu diesem Betrage mit 1 Prozent zu besteuern seien, wurde von der Reichstagskommission beseitigt.

Bereits bei der ersten Beratung des Entwurfs hatte der Abgeordnete Sonnemann, welcher für die Schaffung einer Reichsbank eintrat, sich dahin ausgesprochen, daß, wenn das Reich eine Bank schaffe, der aus derselben zu ziehende Gewinn auch der Gesamtheit, d. h. dem Reiche, gebühre. Auch in der Reichstagskommission erhoben sich Stimmen, welche sich dagegen erklärten, daß die Reichsbank für den Gewinn von Privaten arbeiten solle, vielmehr forderten, daß das Reich selbst die Mittel stelle, dann aber auch den Gewinn ziehe. Endlich ward auch noch bei der Verhandlung im Plenum ein Versuch in gleicher Richtung gemacht. Der Abgeordnete von Brauchitsch, unterstützt von der konservativen Partei, stellte den Antrag, daß die Hälfte des Grundkapitals aus Reichsmitteln gestellt werden solle. Minister Delbrück als Regierungsvertreter übernahm hiergegen die Verteidigung der Kommissionsarbeit. Nachdem er vorausgeschickt hatte, daß auf einen so hohen Gewinn, wie die preussische Bank erzielt, bei der künftigen Reichsbank nicht zu rechnen sei, sagte er: wer dem Staat anfinne, ein Gewerbe zu treiben, müsse den Beweis führen, daß dieser Betrieb ausnahmsweise vom Staate zu übernehmen sei. Hier sprächen aber noch besondere Gründe dagegen. Sei das Reich mit Kapital beteiligt, so werde man glauben, daß die Bank bei ihren Operationen nicht von öffentlichen, sondern von fiskalischen Interessen sich leiten lasse, und dieser Vorwurf müsse von der Bankverwaltung ferngehalten werden. Nachdem auch noch der Abgeordnete Bamberger ausgeführt hatte, daß der Gewinn der Anteilseigner nur ein geringer sein werde, und daß das Reich, indem es keine Gefahr übernehme, aber möglicherweise einen Gewinn ziehe, ein sehr gutes Geschäft mache, wurde jener Antrag abgelehnt. So kam das Gesetz in der oben dargestellten Weise zustande.

Nachdem das Verhältnis mit Preußen geordnet war, wurden im Mai 1875 die Anteilseigner der preussischen Bank aufgefordert, ihre Bankanteile zum Umtausch anzumelden. Für diese hatte der Umtausch insofern Vorteil, als ihr Recht seit dem Jahre 1870 unter der Gefahr einjähriger Kündigung gestanden hatte, während sie jetzt ein auf längere Jahre hinaus gesichertes Recht erhielten. Die große Mehrzahl derselben machte daher auch von dem Rechte des Umtausches Gebrauch. Nur 81 Anteile blieben zurück und wurden mit 115 Prozent ausbezahlt. Diese Anteile konnten mit einem Aufgeld von insgesamt 94491 Mark, welches dem Reservefonds zufiel, wieder verkauft werden. Für die weiter auszugebenden Bankanteile wurde (für Anfang Juni 1875) eine Zeichnung zu 130 Prozent aufgelegt. Da aber die durch Umtausch erworbenen Bankanteile bereits weit über 130 standen, so fand eine kolossale Überzeichnung statt. Die Art der Verteilung ist nicht bekannt gemacht worden. Die Unterzeichner wurden brieflich benachrichtigt.

Der Geschäftsbetrieb der Reichsbank kann als bekannt vorausgesetzt werden. Sie begann sofort ihren Betrieb mit einem Reservefonds von 12 094 491 Mark, welcher aus dem frühern Reservefonds und dem nicht zur preussischen Entschädigung verwendeten Teil des bei der neuen Zeichnung erhobenen Aufgeldes von 30 Prozent sich bildete. Bis zum Schluß des Jahres 1883 ist der Reservefonds auf 20 308 334 Mark gewachsen. Auch ist ein Grundstückkonto von 19 298 500 Mark hinzugekommen. Die Größe des Bankbetriebes wird veranschaulicht durch die Thatsache, daß der Gesamtumsatz des Jahres 1883 62 619 705 900 Mark betrug. Ohne Zweifel erweist sich die Thätigkeit der Bank für Großhandel und Großindustrie als eine große Wohlthat. Mittelbar kommt diese Wohlthat auch dem kleinern Geschäfte zu gute. Nur über einzelne Arten des Betriebes, z. B. den von der Bank betriebenen Effektenhandel, wird von Bankiers, die sich dadurch in ihrem Geschäft benachteiligt fühlen, wohl nicht ohne alle Berechtigung Klage erhoben.

Am Gewinn sind, neben der  $4\frac{1}{2}$ prozentigen Verzinsung des Grundkapitals (5 400 000 Mark) und neben den in den Reservefonds fließenden Beträgen, alljährlich Summen zur Verteilung gelangt, die sich in den acht Jahren von 1876 bis 1883 auf durchschnittlich 4 106 921 Mark berechnen. Diese Summen sind zwischen Reich und Anteilseignern geteilt. Die letztern haben also jährlich im Durchschnitt bezogen ( $2 053 460 + 5 400 000 =$ ) 7 453 460 Mark. Dieser Bezug, nach Prozenten des Nominalbetrages der Bankanteile (120 Millionen) berechnet, ergibt 6,211... Prozent. Berechnet man ihn aber nach Prozenten der wirklichen Einzahlung, welche für die frühern preussischen Anteilseigner 69 Millionen, für die neuen Zeichner 78 Millionen betrug, so ergibt er für die erstern 5,40..., für die letztern nur 4,77... Prozent. Auch haben die Anteilseigner zu gewärtigen, daß bei einer (eventuell für das Jahr 1891 in Aussicht stehenden) Kündigung ihnen ihre Anteile nur *al pari* zurückgezahlt

werden. Indessen wird ihnen dann auch der inzwischen angewachsene Reservefonds und der Fonds des Grundstückkontos zur Hälfte zuwachsen und dadurch das mit 30 Prozent gezahlte Aufgeld nahezu gedeckt werden. Man kann daher jenen Prozentsatz ohne erheblichen Abzug als den Betrag ansehen, zu welchem das Bankkapital sich verzinst.

Hier haben wir also ein wirtschaftliches Institut größten Maßstabes, ausgerüstet mit sehr erheblichen Privilegien, betrieben vom Reiche. Die Übernahme dieses Betriebes durch das Reich wurde von der Mehrheit des Reichstages so wenig gecheut, daß sie dieselbe vielmehr dringend forderte. Allerdings aber arbeitet dieser Betrieb in erster Linie zum Nutzen von Privaten. Hierfür wurde wiederum der Satz geltend gemacht, daß der Staat ein Gewerbe nicht betreiben solle und daß, wer eine Ausnahme behaupte, den Beweis führen müsse. Eine solche zivilprozessualische Behandlung von Fragen dieser Art dürfte schwerlich am Plage sein. In der That möchten wir glauben, daß von jenem Satz eine unrichtige Anwendung gemacht worden sei. Der Staat soll kein Gewerbe treiben, weil er in der Regel es schlechter betreibt als der Private, und weil er gefahrbringende Geschäfte nicht unternehmen soll. Übernimmt aber der Staat wegen des dabei vorwaltenden öffentlichen Interesses einen Gewerbebetrieb, und zwar einen solchen, der nach Lage der Verhältnisse eine Gefahr kaum in sich trägt, dann ist wahrlich kein Grund vorhanden, daß er dabei in erster Linie für den Nutzen von Privaten arbeitet. Der Gewinn der Bank für die Anteilseigner ist allerdings bisher bei weitem nicht so groß gewesen wie der Gewinn, welchen die Anteilseigner der preussischen Bank vordem bezogen haben. Immerhin aber hat doch die Beteiligung eine recht vorteilhafte Kapitalanlage geboten. Dies findet auch seinen Ausdruck in dem Kurs der Bankanteile, welcher bisher stets weit über dem Zeichnungsbetrage, meist zwischen 150 und 160, gestanden hat. Nehmen wir an, die Anteilseigner hätten ihre Anteile nur zu 150 Prozent verkauft, so würden daran die frühern preussischen Anteilseigner einen Betrag von mehr als 18 Millionen, die neuen Zeichner einen Betrag von mehr als 9 Millionen Mark gewonnen haben. Eine solche Zuwendung von Reichswegen war nicht notwendig und ist im Interesse des Ganzen umsomehr zu beklagen, als sie mutmaßlich solchen zuteil geworden ist, die dessen am allerwenigsten bedurften. Auch der Grund, daß bei Beteiligung des Reiches an der Kapitalanlage die Bankverwaltung leichter in Verdacht kommen würde, fiskalisch zu verwalten, dürfte schwerlich zutreffen. Eine Behörde, welche allein mit Staatsmitteln arbeitet, kann weit eher ohne Vorwurf lediglich durch öffentliche Interessen sich bestimmen lassen, als eine solche, welche Privatkapital mit in Aussicht gestelltem Gewinn verwaltet. Denn in diesem Falle haben die Privaten einen wohl begründeten Anspruch darauf, daß für sie auch Geld verdient werde, und dieser Anspruch wiegt weit schwerer als das eigne fiskalische Interesse. Aber das letztere ist in dem vorliegenden Verhältnis nicht einmal ausgeschlossen, da ja

das Reich in zweiter Linie auch an dem Gewinne teilnimmt. Wäre dieses Interesse also geeignet, Verdacht zu erregen, so würde ein solcher Verdacht auch jetzt der Bankverwaltung nicht erspart bleiben. Man hätte dann das Reich auf jeden Gewinn verzichten lassen müssen.

Das Reich hat sich das Recht vorbehalten, nach einjähriger Kündigung vom Jahre 1891 an die Bank selbst zu übernehmen. Möchte man im Jahre 1889 die Frage unbefangen prüfen, ob in der That das Reich den Beruf habe, auch fernerhin zum Nutzen von Privaten ein Geschäft zu betreiben, von welchem anzuerkennen ist, daß es in erster Linie nicht für Gelderwerb, sondern für die öffentliche Wohlfahrt zu arbeiten hat!

Seit länger als zweihundert Jahren bildet in Preußen die Post eine im Staatsbetriebe befindliche Anstalt. Während in vielen andern deutschen Ländern das Haus Thurn und Taxis kraft kaiserlichen Privilegs das Postregal besaß, hatte der große Kurfürst für die von ihm in seinen Landen errichtete Post die Ansprüche dieses Hauses abzuwehren gewußt. Auch in dem Umfange ihres Betriebes war die Post in Deutschland schon seit langer Zeit der in andern Ländern voraus. Hat doch in England und in Italien die Beförderung von Paketen durch die Post erst in den letzten Jahren begonnen. Bis dahin lag dieser Betrieb dort gänzlich in Privathänden. Schwerlich wird man darin einen Vorzug erblicken.

Als aus den Ereignissen des Jahres 1866 das neue Deutschland hervorging, war es eine der ersten Bemühungen Preußens, das Haus Thurn und Taxis abzufinden und die Post als Institution zunächst des norddeutschen Bundes, dann des Reiches — jedoch vorbehaltlich der Reservatrechte Baierns und Württembergs — neuzugestalten. Die deutsche Post, mit welcher auch die Telegraphie verbunden worden ist, kann unbedenklich als das Muster eines Staatsbetriebes gelten. Vor ihr verstummen selbst die eifrigsten prinzipiellen Gegner eines solchen. Die Sozialdemokraten haben öfters auf sie hingewiesen, um zu zeigen, wie man sich den von ihnen geforderten Wirtschaftsbetrieb durch den Staat — freilich auf ganz andern Feldern — organisiert denken soll. Wer die nur durch die finanziellen Interessen des Inhabers geleitete Thurn und Taxis'sche Verwaltung, wie sie vor zwanzig Jahren noch in mehreren deutschen Ländern bestand, gekannt hat, ist in der Lage, vergleichend den unendlichen Vorzug der staatlichen Verwaltung vor jener zu erkennen. Das Monopol, welches die Post besitzt, beschränkt sich auf verschlossene Briefe und politische Zeitungen. Auch als im Jahre 1867 dieses Monopol neu bestätigt werden sollte, fanden sich keine Gegner. Thatsächlich besitzt die Post auch ein Monopol für kleinere Sendungen jeglicher Art, da niemand mit ihr an Schnelligkeit, Sicherheit und Wohlfeilheit des Betriebes konkurriren kann. Die Post liefert alljährlich einen Überschuß ihrer Einnahmen an das Reich ab, der im Verhältnis zu der kolossalen Ausdehnung ihres Betriebes nicht allzugroß ist. In

dieser relativen Geringfügigkeit ihres Gewinnes liegt kein Vorwurf, sondern das höchste Lob. Es giebt sich darin kund, daß die Anstalt verwaltet wird nicht vom Standpunkte finanzieller Spekulation, sondern aus dem Gesichtspunkte der Förderung allgemeiner Wohlfahrt. Und so soll es auch sein bei einer Anstalt dieser Art. Der gegenwärtige Leiter des Postwesens hat es überdies verstanden, mit dem Bewußtsein, daß die Anstalt nur dem Dienste des Publikums gewidmet sei, sein Beamtenpersonal in einer Weise zu durchdringen, daß man nur wünschen kann, es möchten von einem ähnlichen Bewußtsein auch andre staatliche Dienstzweige (z. B. die Justiz) in gleichem Maße durchdrungen sein.

Wir wenden uns nun zu denjenigen staatlichen Betrieben, welche erst der neueren Zeit ihre Entstehung verdanken. Für diese sind ganz verschiedene Gesichtspunkte maßgebend gewesen. Zunächst der Gesichtspunkt des unmittelbaren und dringenden eignen Bedarfs des Staates. Dahin gehört vor allem die Erzeugung von Kriegsmaterial jeder Art. Soweit für dessen Beschaffung der Staat nicht durch die Privatindustrie sich genügend gesichert weiß, wird ihm niemand verargen, wenn er selbst die Erzeugung in die Hand nimmt. Bekanntlich arbeiten zahlreiche staatliche Werkstätten für diesen Zweck.

Auf dem nämlichen Gesichtspunkte beruht die Herstellung der Reichsdruckerei. Bereits im Jahre 1851 hatte Preußen für seinen staatlichen Bedarf an Drucksachen, namentlich für die Herstellung von Wertzeichen, eine Staatsdruckerei errichtet. Als nun im Jahre 1877 das Reich sich veranlaßt fand, für seine lokalen Bedürfnisse das sehr wertvolle Decker'sche Grundstück zu Berlin in der Wilhelmstraße zu erwerben, bei diesem Erwerb aber die auf dem Grundstücke betriebene Druckerei mit in den Kauf nehmen mußte, tauchte der Gedanke auf, auch für das Reich eine selbständige Druckerei herzurichten. Zu dem Ende übertrug Preußen seine Staatsdruckerei auf das Reich, und aus dieser in Verbindung mit der Decker'schen ging die Reichsdruckerei hervor. Bei der Vorlage an den Reichstag wurde als Bestimmung derselben angegeben, zunächst für die unmittelbaren Zwecke des Reiches und der Bundesstaaten zu dienen, aber auch Drucksachen für städtische Behörden, Korporationen etc., sowie solche Arbeiten zu übernehmen, deren technische Herstellung in Deutschland nur mit den der Reichsdruckerei eigentümlichen Mitteln erreichbar sei. Ausnahmsweise soll sie auch Privatwerke von wissenschaftlichem oder Kunstinteresse herstellen, insofern sie durch ihre Betriebseinrichtungen zu deren Herstellung besonders sich eignet und finanzielle Opfer dadurch nicht herbeigeführt werden. (Reichstagsverh. Anl. 185.) Zur Begründung dieses Bedürfnisses wurde insbesondere noch hervorgehoben die Sicherheit bei der Schaffung von Wertzeichen, die Notwendigkeit der Geheimhaltung mancher Drucksachen (z. B. Mobilmachungspläne) und die Unabhängigkeit in Ausübung wichtiger Staatsfunktionen (z. B. der Verkündung von Gesetzen) von den Zufälligkeiten des Privatbetriebes. Obwohl wiederholt und von verschiedenen Seiten auf das Bedenkliche eines staatlichen Industriebetriebes hin-

gewiesen wurde, fand doch die Schaffung der Anstalt die entschiedene Mehrheit im Reichstage. Auch die gelegentliche Übernahme von Arbeiten für Privatpersonen wurde im Interesse einer fortgesetzten gleichmäßigen Thätigkeit, Übung und Vervollkommnung der Anstalt für notwendig gehalten. (Reichstagsverh. von 1877, Sten. Ber. S. 949 flg., 1014 flg.; desgl. von 1879, Anl. 152, 162, 185, 272 und Sten. Ber. S. 1078 flg., 1426 flg.) Übrigens besitzen auch die meisten übrigen Großstaaten ähnliche, zum Teil noch in größerem Umfange arbeitende Anstalten. Über eine die Privatindustrie schädigende Konkurrenz der Reichsdruckerei sind, soviel bekannt, Klagen nicht laut geworden.

Bedürfnisse ähnlicher Art können auch für kleinere Gemeinwesen obwalten und den Selbstbetrieb eines industriellen Unternehmens rechtfertigen. Niemand wird es z. B. einer Stadt zum Vorwurf machen, wenn sie für ihr Beleuchtungswesen selbst eine Gasanstalt betreibt, die dann zugleich für das Bedürfnis der ihr angehörigen Privaten arbeitet.

Auf wesentlich andern Gesichtspunkten beruhen diejenigen „Verstaatlichungen,“ welche man in jüngster Zeit vorgenommen oder vorzunehmen versucht hat. Gerade diese Vorgänge sind es gewesen, welche die Frage nach dem Beruf des Staates zum Wirtschaftsbetriebe überhaupt wieder lebhaft angeregt haben.

Wir betrachten zunächst die Eisenbahnen. Preußen nahm ursprünglich Anstand, von Staatswegen Eisenbahnen zu bauen. Und wenn auch später der Staat mehrfach an dem Bau und Betriebe von Eisenbahnen sich beteiligte, so war doch das ganze Bahnsystem von Privatbahnen reichlich durchsetzt; ein Gewirr von Betrieben ohne Einheit und Zusammenhang. Diesem planlosen wirtschaftlichen Treiben ein Ende zu machen war der Gedanke, welcher in erster Linie der „Verstaatlichung“ der Eisenbahnen zugrunde lag. Es ist das Verdienst Lasfers gewesen, diesen Gedanken zuerst öffentlich vertreten zu haben. Die nächste Analogie dafür lag ohne Zweifel in dem Staatsbetriebe der Post. Nachdem der Plan, die Hauptlinien von ganz Deutschland in den Besitz des Reiches zu bringen, an dem Widerstande der übrigen deutschen Staaten gescheitert war, ist Preußen mit dem Ankauf der in seinem Machtgebiet liegenden größeren Bahnlinien Schritt vor Schritt vorgegangen. Und bald wird die „Verstaatlichung“ des Eisenbahnsystems in Preußen eine vollendete Thatsache sein. Das Lob der Erfolge dieser Maßregel bildete den Ausgangspunkt der obengedachten Reden Wagners. Und unzweifelhaft hat derselbe darin recht, daß schon die Einheit der Leitung die größten wirtschaftlichen Vorteile zu erzielen vermag. Aber auch abgesehen hiervon ist der Staat als solcher in der Lage, ganz anders verwalten zu können als die Privatgesellschaften. Letztere sind auf die finanzielle Ausbeutung des Unternehmens hingewiesen. Daß die „Konkurrenz“ sie nötigt, auch die Interessen des Publikums zu berücksichtigen, ist nur relativ richtig. In einem gewissen Umfange besitzt jede Bahnlinie ein Monopol, welchem sich

niemand entziehen kann und welches durch keine Konkurrenz geschwächt wird; ganz davon zu schweigen, daß die konkurrierenden Linien auch durch Verständigung untereinander die Wirkung der Konkurrenz beseitigen können. Ein Monopol wird stets besser in der Hand des Staates liegen als in der Hand von Privaten. Der Staat ist in der Lage, seine Verwaltung in erster Linie, statt durch bloße finanzielle Interessen, durch die öffentliche Wohlfahrt bestimmen zu lassen. Und wenn er, wie wir hoffen dürfen, dies auch bei den Eisenbahnen thut, so bekommt damit dieser wichtigste Faktor unsrer Volkswohlfahrt einen ganz andern Charakter. Welche Bedeutung zugleich die „Verstaatlichung“ für die Verteidigung unsers Vaterlandes in einem Kriegsfall zu üben geeignet sei, darüber sind wir vor einiger Zeit erst von einem französischen Parlamentarier belehrt worden. Auch die Beamten der Bahnen werden — abgesehen vielleicht von den reichdotirten Spitzen der Privatverwaltungen — sich schließlich besser und sicherer gestellt fühlen im Dienste des Staates als im Dienste einer Gesellschaft. Gelingt es dem gegenwärtigen Leiter des preußischen Staatsbahnwesens, in seiner Verwaltung zugleich eine feste Tradition dahin zu begründen, daß die mit dem Besitze fast sämtlicher Eisenbahnen verbundene reiche Machtfülle, Wohlthaten zu gewähren und zu versagen, stets nur nach objektiven Gründen im Sinne einer vollkommenen justitia distributiva geübt werde, dann wird vollends kein Zweifel mehr sein, daß in der „Verstaatlichung“ der Bahnen ein für Deutschland segensreicher Schritt geschehen ist.

Minder glücklich als mit dem Erwerb der Bahnen ist der Reichskanzler mit einem andern von ihm lebhaft vertretenen Plane gewesen: dem Erwerbe des Tabakmonopols. Selbstverständlich lag diesem Plane nicht der Gedanke einer bessern Gütererzeugung, sondern der Nugbarmachung eines Gewerbes für die Reichsfinanzen zugrunde. Daß der Tabak, ein Genußmittel, dessen Wert nur auf einer für die meisten mit Mühe erworbenen Angewöhnung beruht, sich mehr als irgendein andrer Gegenstand zu einer hohen Besteuerung eignet, kann füglich nicht bezweifelt werden. Nur setzt derselbe den gewöhnlichen Formen der Besteuerung die Schwierigkeit entgegen, daß die außerordentlich große Verschiedenheit seines durch die innere Güte der Fabrikate bestimmten Wertes von der Steuer nicht getroffen werden kann. Der geringe Raucher wird deshalb ebenso hoch besteuert wie der Lugsraucher. Diesem Mißstande läßt sich nur begegnen, wenn die Steuer im Wege des Monopols erhoben wird. Der Gedanke, den Tabak vorzugsweise zur Steuer heranzuziehen, war auch durchaus nicht neu. Bereits im Norddeutschen Reichstage am 30. September 1867 sprach diesen Gedanken der Abgeordnete Grumbrecht, ein Mann, dem es stets nur um die Sache zu thun war, offen aus; wodurch er freilich schon damals „große Unruhe“ im Hause erregte und einen Protest von der linken Seite des Hauses hervorrief. Ebenso trat der leider früh verstorbene Abgeordnete Graf Renard bereits am 21. Mai 1869 offen mit dem Gedanken des Tabakmonopols

hervor. Auf welche Gründe hin dieser Gedanken bei den neuerdings gepflogenen Verhandlungen im Reichstage gescheitert ist, lebt noch in aller Erinnerung. Wir enthalten uns hier jedes Urteils darüber.

Eine weitere Angelegenheit, bei welcher man die Frage über die Berechtigung eines Wirtschaftsbetriebes des Staates hineingezogen hat, ist die jetzt glücklich zum Abschluß gelangte Unfallversicherung. Auch dieser begegnete man mit dem Satze, daß der Staat Gewerbe nicht betreiben dürfe, und deshalb sollten um jeden Preis die Privatversicherungen aufrechterhalten werden. Wohl selten ist von jenem Satze eine verkehrtere Anwendung gemacht worden. Wenn der Staat die Verpflichtung übernimmt, für die verunglückten Arbeiter zu sorgen, und dafür namhafte Geldopfer fordert, so kann er unmöglich die Gewähr der Erfüllung dieser Verpflichtung dem Privatverkehr überlassen. Und einem so großartigen sozialen Gedanken hätte man doch wahrlich nicht mit der kleinlichen Frage entgegentreten sollen: „Aber wo bleiben denn unsere Kapitalisten?“ Ebenso gut hätte man, als jüngst im Reich und in Preußen Pensionsgesetze für die Hinterbliebenen der Beamten geschaffen wurden, fordern können, der Staat solle die Pensionszahlung durch Einfluß bei einer der Lebensversicherungsgesellschaften erwirken, damit diese doch nichts verlören.

Man hat sich in neuester Zeit auch mit der Sorge getragen, daß das Versicherungswesen überhaupt vom Reiche mit „Verstaatlichung“ bedroht sei. Wir glauben nicht, daß dies in Absicht liegt. An und für sich aber würden wir nichts dabei finden, wenn das Reich oder ein Staat irgendeinen Zweig der Versicherung, bei welchem ein schwerwiegendes öffentliches Interesse obwaltet, seinerseits in die Hand nähme. Selbstverständlich könnte dies nur geschehen im Gegensatz zu den auf Spekulation gegründeten Gesellschaften, also nur zum Zweck der Organisation eines Gegenseitigkeitsbetriebes. Jedes staatsseitige Unternehmen eines derartigen Geschäftes als eines auf Gewinn berechneten würde völlig verwerflich sein. Zur Zeit bestehen bereits viele öffentliche Feuerversicherungsgesellschaften, welche teils kleinere Staaten, teils Provinzen und Städte, öfters schon im vorigen Jahrhundert, für ihre Angehörigen errichtet haben. Gereicht ihnen das zum Vorwurf? Sicherlich nicht! Daß ein öffentlicher Verband durch seine Beamten eine solche Anstalt nicht ebenso gut verwalten könnte wie eine Privatgesellschaft, die ja auch der Beamten bedarf, ist doch schwerlich zu behaupten.

Eine der eingangs gedachten Reden Wagners regte noch besonders dadurch die öffentliche Meinung auf, daß man am Schlusse derselben auch mit einer Verstaatlichung des Kredits gedroht fand. Aber erwäge man nur, was allein damit gemeint sein kann. Bestehen denn nicht schon jetzt in Deutschland zahlreiche öffentliche Kreditinstitute, welche die Aufgabe einer Verstaatlichung des Kredits erfüllen? Wir unterlassen es, auf einzelne dieser Institute als

Beispiele zu verweisen, aber wir können versichern, daß uns deren bekannt sind, welche lediglich dadurch, daß sie durch Entgegennahme und Ausgabe von Darlehen unter bestimmten Formen den Kredit vermittelt haben, zur größten Wohlthat für die gesamte Landschaft geworden sind. Daß dadurch manchen dunkeln Ehrenmännern, welche lieber ihrerseits dem verarmten Bauern mit Kapital zu erheblich höhern Zinsen zur Hand gegangen wären, ihr Verdienst geschmälert worden, ist ja unzweifelhaft, nicht minder unzweifelhaft aber, daß dies dem Wert solcher Anstalten keinen Abbruch thut. Aber auch eine Anstalt dieser Art trägt nur dann eine Rechtfertigung in sich, wenn sie nicht als gewinnbringendes Geschäft betrieben wird, wenn sie also sich die Aufgabe stellt, Darlehen zu so niedrigen Zinsen zu gewähren, als ihre Ausgaben irgend gestatten. Nur eine Anstalt dieser Art erfüllt ihren staatlichen Zweck. Dagegen würden wir es für durchaus verwerflich halten, wenn eine solche Anstalt darauf spekuliren wollte, Geld zu verdienen, möchte dieses Geld zugute kommen, wem da wolle.

Wir gewinnen aus unsrer Darstellung folgendes Ergebnis. Der Satz, daß der Staat nicht in den Wirtschaftsbetrieb des Volkes eingreifen und namentlich nicht selbst Wirtschaft betreiben soll, ist kein Dogma von absoluter Geltung. Wo ein erhebliches öffentliches Interesse es fordert, darf auch der Staat wirtschaftlich thätig sein. Ein solches öffentliches Interesse kann unter Umständen auch schon darin gefunden werden, einen Gegenstand, der die öffentliche Wohlfahrt tief berührt, der Ausnutzung durch die Privatspekulation zu entziehen. Denn die Privatspekulation hat ihre Berechtigung nicht in sich selbst als Selbstzweck, sondern nur in ihrer Bedeutung als Trägerin des gemeinen Wohles. Wir müssen uns nur des Gedankens entwöhnen, als ob der Staat ein Ungetüm sei, dem man nichts gönnen dürfe. Der Staat sind wir ja selbst, wir alle zusammen.



## August von Jochmus' Schriften.



ie bedeutend die Wendung ist, welche die Ereignisse von 1866 und 1870 in Deutschland zur Folge gehabt haben, wie sehr wir seitdem in einer ganz andern Welt leben, wird am besten daran erkannt, daß die Bewegungen und Vorgänge der Jahre 1848 und 1849, so groß sie an sich waren und so sehr sie einzelnen, die sich daran beteiligt haben, in der Erinnerung haften mögen, doch im allgemeinen ziemlich verblaßt und in den Hintergrund getreten sind, und daß wir